

# VERGÜTUNGSBERICHT<sup>1</sup>

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Generelle Entwicklung der Turbon Gruppe im Geschäftsjahr 2025

Der Turbon Konzern hat im Geschäftsjahr 2025 einen Umsatz in Höhe von 47,7 Millionen Euro und ein Ergebnis vor Steuern (Earnings before taxes – EBT) in Höhe von minus 3,0 Millionen Euro erzielt. Damit ist der Konzernumsatz um 8,5 Millionen Euro gegenüber dem Konzernumsatz im Geschäftsjahr 2024 (56,2 Millionen Euro) geringer ausgefallen. Das Konzern-EBT ist um 4,2 Millionen Euro niedriger ausgefallen als das Konzern-EBT im Geschäftsjahr 2024 (1,2 Millionen Euro).

### 1.2. Ausführungen zu den Vergütungssystemen und ihrer Anwendung

Das System für die Struktur und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes sind im Geschäftsjahr nicht geändert worden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ausschließlich eine fixe Vergütung. In der Besetzung des Vorstandes hat es im Geschäftsjahr 2025 keine Änderung gegeben. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wurde im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem vorhergehenden Geschäftsjahr nicht geändert.

Das System für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde zuletzt im Juli 2022 geändert. Die Vergütung beträgt 10.000,00 Euro jährlich für ein einfaches Mitglied. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (20.000,00 Euro), der stellvertretende Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache der Vergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrates (15.000,00 Euro).

## 2. GESAMTVERGÜTUNG

### 2.1. Gesamtvergütung der derzeitigen und früheren Mitglieder des Vorstandes

		Feste Vergütung		Variable Vergütung		Außerordentliche Vergütung	Versorgungszusagen	Gesamtvergütung	Verhältnis von fester und variabler Vergütung
		Grundgehalt	Nebeneleistungen	Einjährige variable Vergütung	Mehrjährige variable Vergütung				
Holger Stabenau Vorstandsvorsitzender	2025	256	15	0	0	0	0	271	
	Tsd. Euro								
Eintritt 01.01.2021	2024	255	13	0	0	0	0	268	
	Tsd. Euro								
Holger Brückmann-Turbon	2025	0	0	0	0	0	98	98	
	Tsd. Euro								
Eintritt 09.07.1993									

<sup>1</sup> Der Aufbau dieses Vergütungsberichts folgt dem Entwurf der „Guidelines on the standardised presentation of the remuneration report under Directive 2007/36/EC, as amended by Directive (EU) 2017/828, as regards the encouragement of long-term shareholder engagement“.

Austritt 31.12.2007  Eintritt 01.10.2017 Austritt 31.12.2020	2024								
	Tsd. Euro	0	0	0	0	0	57	<b>57</b>	
Norbert Jantzer  Eintritt 17.10.1990 Austritt 30.09.1992	2025								
	Tsd. Euro	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>	
	2024								
	Tsd. Euro	0	0	0	0	0	14	<b>14</b>	
Herbert Reusch  Eintritt 17.10.1990 Austritt 31.12.2000	2025								
	Tsd. Euro	0	0	0	0	0	120	<b>120</b>	
	2024								
	Tsd. Euro	0	0	0	0	0	117	<b>117</b>	

Die Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstandes von 300.000,00 Euro wurde in jedem Fall eingehalten.

## 2.2. Gesamtvergütung der derzeitigen und früheren Mitglieder des Aufsichtsrates

		Feste Vergütung		Variable Vergütung		Außerordentliche Vergütung	Versorgungszusagen	Gesamtvergütung	Verhältnis von fester und variabler Vergütung
		Grundgehalt	Nebenleistungen	Einjährige variable Vergütung	Mehrfährige variable Vergütung				
Paul-Dieter Häpp  Aufsichtsratsvorsitzender	2025								
	Tsd. Euro	20	0	0	0	0	0	<b>20</b>	
	2024								
	Tsd. Euro	20	0	0	0	0	0	<b>20</b>	
Thomas Hertrich  Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	2025								
	Tsd. Euro	15	0	0	0	0	0	<b>15</b>	
	2024								
	Tsd. Euro	15	0	0	0	0	0	<b>15</b>	
Dr. Barbara Lepper  Aufsichtsratsmitglied	2025								
	Tsd. Euro	10	0	0	0	0	0	<b>10</b>	
	2024								
	Tsd. Euro	10	0	0	0	0	0	<b>10</b>	

## 3. AKTIEN-BEZUGENE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE (AKTIEN UND AKTIENOPTIONEN)

Weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates haben im Geschäftsjahr 2025 Aktien als Vergütung erhalten noch haben sie Optionen auf den

Erwerb von Aktien erhalten. Solche Aktien-bezogenen Vergütungskomponenten sind in den Vergütungssystemen für Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgesehen.

#### 4. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF RÜCKFORDERUNG VARIABLER VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Die Turbon AG hat im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung von den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zurückgefordert. Zudem wurden im Geschäftsjahr 2025 keine variablen Vergütungsbestandteile gezahlt; sie sind auch nicht in den Vergütungssystemen für den Vorstand oder den Aufsichtsrat vorgesehen.

#### 5. AUSFÜHRUNGEN ZUR UMSETZUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME UND WIE LEISTUNGSKRITERIEN ANGEWANDT WURDEN

Die Vergütung der derzeitigen Mitglieder des Vorstandes wie auch der derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates entspricht vollständig den Vergütungssystemen. Variable Vergütungsbestandteile sind in den Vergütungssystemen nicht vorgesehen und infolgedessen keine Leistungskriterien festgelegt.

#### 6. ABWEICHUNG VON DEN VERGÜTUNGSSYSTEMEN UND ABWEICHUNGEN VON DEM VERFAHREN ZU IHRER UMSETZUNG

Abweichungen von den Vergütungssystemen oder Abweichungen von dem Verfahren zu ihrer Umsetzung hat es im Geschäftsjahr 2025 nicht gegeben.

#### 7. VERGLEICHENDE ANGABEN ZU ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNG UND DER LEISTUNG DER GESELLSCHAFT

	2023 Tsd. Euro	2024 Tsd. Euro	Veränderung in %	2025 Tsd. Euro	Veränderung in %
<b>Vorstandsvergütung</b>					
Holger Stabenau	268	270	1%	271	0%
<b>Aufsichtsratsvergütung</b>					
Paul-Dieter Häpp	20	20	0%	20	0%
Thomas Hertrich	15	15	0%	15	0%
Dr. Barbara Lepper	10	10	0%	10	0%
<b>Ertragsentwicklung</b>					
Ergebnis vor Steuern der Turbon AG (HGB)	4.420	-1.081	-124%	-880	19%
<b>Durchschnittliche Vergütung von Arbeitnehmern auf Vollzeitäquivalentbasis</b>					
Arbeitnehmervergütung	66	84	27%	118	40%

Einbezogen sind sämtliche Mitarbeiter der Turbon AG im Geschäftsjahr 2025, wobei es sich um fünf Mitarbeiter handelt. Ihre Tätigkeitsbereiche sind mit denen eines Mitglieds des Vorstands nicht vergleichbar.

#### 8. ANGABEN ZUM BESCHLUSS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung vom 29. August 2025 hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 mit einer Mehrheit von 100,00 Prozent gebilligt. Anlass zu Änderungen der Vergütungssysteme oder eines von ihnen gab es daher nicht.

Hattingen, 24. April 2026

## **Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die Turbon AG, Hattingen

### ***Prüfungsurteil***

Wir haben den Vergütungsbericht der Turbon AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

### ***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt "Verantwortung des Wirtschaftsprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

### ***Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats***

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

### ***Verantwortung des Wirtschaftsprüfers***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Bochum, 24. April 2026

Märkische Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Frank Stuschke  
Wirtschaftsprüfer

Robin Hengst  
Wirtschaftsprüfer